

zen. Man kann ihn daher wie folgt charakterisieren: *Der Schlußbericht ist eine mit dem Abschluß der Untersuchung der Strafsache verbundene schriftliche Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen des Untersuchungsorgans. Aus ihm hat hervorzugehen, ob der straftatverdächtige Sachverhalt der Strafsache in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang unvoreingenommen aufgeklärt wurde sowie zweifelsfrei und vollständig nachweisbar ist. Dem ihn anfertigenden und dabei kritisch auf die durchgeführten Ermittlungen sowie auf ihre Ergebnisse zurückblickenden Untersuchungsorgan dient der Schlußbericht als Instrument zur eigenen Kontrolle, ob es mit seinen Arbeitsergebnissen die Aufgaben des Ermittlungsverfahrens gelöst hat. Mit dem die Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt begleitenden Schlußbericht verfolgt das Untersuchungsorgan das Ziel, den Staatsanwalt allseitig, jedoch übersichtlich zu informieren. Den Ermittlungsergebnissen entsprechend, enthält der Schlußbericht den an den Staatsanwalt gerichteten Vorschlag des Untersuchungsorgans auf Anklageerhebung oder den begründeten Vorschlag der erforderlichen Einstellung oder der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens.*

Der Abschlußbericht bzw. Schlußvermerk

Als „Abschlußbericht“ oder „Schlußvermerk“ bezeichnet man eine Form des Schlußberichts, die bei der Übergabe von bestimmten, zur Einstellung vorgeschlagenen Ermittlungsverfahren angewendet wird.

Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist das Untersuchungsorgan nicht befugt, das Ermittlungsverfahren einzustellen bzw. vorläufig einzustellen, obwohl es die zur endgültigen oder vorläufigen Einstellung führenden Gründe erkannt hat. Es handelt sich hierbei um Ermittlungsverfahren, in denen

- wegen bestimmter Straftaten der Generalstaatsanwalt die Einstellung dem Staatsanwalt Vorbehalten hat (§141 Abs. 2 StPO);
- vom Untersuchungsorgan nicht festgestellt werden konnte, ob der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder ob eine Straftat vorliegt (das ist eine der drei Alternativen des § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO);
- nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird (§ 148 Abs. 1 Ziff.3 StPO);
- der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt (§ 148 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

In diesen Fällen übergibt das Untersuchungsorgan das Verfahren